

Koordinierung

108. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 2041 (2012) erteilten Mandats leistet, und betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung eines kohärenteren internationalen Engagements ist;

109. *begrüßt* die sich verändernde Präsenz der Hilfsmission in Afghanistan, die gewährleistet, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koordinierungs- und Unterstützungsrolle auf Ersuchen der Regierung Afghanistans wahrnehmen können, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

110. *betont*, dass die Ausstattung der Hilfsmission mit ausreichenden Ressourcen und ihr Schutz durch die afghanischen Behörden, gegebenenfalls mit internationaler Unterstützung, sichergestellt werden muss, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

111. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, betont, dass der Rat die Rolle hat, Afghanistan zu unterstützen, indem er unter anderem den Prozess von Kabul überwacht und unterstützt und die internationalen Hilfs- und Entwicklungsprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete Orientierungen vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

112. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für ihre fortgesetzte und langfristige Verpflichtung zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans *und unterstreicht die Wichtigkeit* dieser Verpflichtung, weist darauf hin, dass zusätzliche internationale Unterstützung zugesagt worden ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang die auf der Konferenz von Tokio getroffenen Beschlüsse;

113. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

114. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/17

Verabschiedet auf der 42. Plenarsitzung am 28. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.26 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Eritrea, Grenada, Griechenland, Guinea, Haiti, Honduras, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mauritius, Monaco, Mongolei, Montenegro, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Schweiz, Serbien, Südafrika, Thailand, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam.

67/17. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/5 vom 3. November 2003 und 59/10 vom 27. Oktober 2004 und ihren Beschluss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung zu erklären, um den Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu stärken, sowie auf ihre Resolutionen 60/1 vom 16. September 2005, 60/9 vom 3. November 2005, 61/10 vom 3. November 2006, 62/271 vom 23. Juli 2008, 63/135 vom 11. Dezember 2008 und 65/4 vom 18. Oktober 2010,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs „Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: Durchgängige Berücksichtigung eines vielseitigen Instruments“⁵⁷, in dem die von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderor-

⁵⁷ A/67/282.

ganisationen und anderen Partnern durchgeführten Programme und Initiativen, bei denen Sport als Mittel zur Förderung von Entwicklung und Frieden eingesetzt wird, betrachtet werden,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen über ihre Landesprogramme bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung übernehmen,

in der Erkenntnis, dass der Sport zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen kann, feststellend, dass der Sport, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵⁸ erklärt wurde, den Frieden und die Entwicklung fördern sowie zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses beitragen kann, und bekräftigend, dass Sport als Werkzeug für Bildung die Zusammenarbeit, die Solidarität, die soziale Inklusion und die Gesundheit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene fördern kann, wie in dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁵⁹ erklärt wurde,

sowie in der Erkenntnis, dass es der Stärkung und weiteren Koordinierung der Anstrengungen, namentlich der Partnerschaften zwischen einer Vielzahl von Interessenträgern, auf allen Ebenen bedarf, um das Beitragspotenzial des Sports zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der nationalen Prioritäten auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung voll auszuschöpfen,

anerkennend, wie wichtig Sport und körperliche Betätigung bei der Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten sind, wie in der politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten⁶⁰ dargelegt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/3 vom 19. Oktober 2009, in der das Internationale Olympische Komitee eingeladen wurde, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen, und begrüßend, dass zahlreiche Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Partnerschaften mit dem Internationalen Olympischen Komitee eingegangen sind, darunter das gemeinsam mit dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden organisierte Internationale Forum über Sport, Frieden und Entwicklung,

in Bekräftigung des unschätzbaren Beitrags, den die Olympische Bewegung dazu leistet, Sport als ein einzigartiges Mittel zur Förderung von Frieden und Entwicklung einzusetzen, insbesondere durch das Ideal der Olympischen Waffenruhe,

unter Begrüßung der gemeinsamen Erklärung des Außenministers der Russischen Föderation und des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 28. Mai 2012⁶¹ über die Förderung der Ideale der Olympischen Waffenruhe im Vorfeld der Spiele der XXX. Olympiade und der XIV. Paralympischen Sommerspiele 2012 in London und der XXII. Olympischen Winterspiele und der XI. Paralympischen Winterspiele 2014 in Sotschi (Russische Föderation) und in Anerkennung der Bedeutung von Partnerschaften mit dem Internationalen Olympischen Komitee und dem Internationalen Paralympischen Komitee, dem Internationalen Zentrum für die Olympische Waffenruhe, den künftigen Gastgebern der Spiele wie der Russischen Föderation, Brasilien und der Republik Korea, den Vereinten Nationen und anderen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Unterstützung der Durchführung künftiger Resolutionen über die Olympische Waffenruhe,

in Anerkennung der durch die Spiele der XXX. Olympiade und der XIV. Paralympischen Sommerspiele in London geschaffenen Möglichkeiten für Bildung, Verständigung, Frieden, Harmonie und Toleranz zwischen den Völkern und Kulturen und der durch die ersten Olympischen Winterjugendspiele 2012 in Innsbruck (Österreich) eröffneten Gelegenheiten, die Jugend der Welt dazu anzuregen, die olympischen Werte anzunehmen, zu verkörpern und zum Ausdruck zu bringen, entsprechend der Resolution 66/5 vom 17. Oktober 2011 über die Olympische Waffenruhe,

⁵⁸ Resolution 60/1.

⁵⁹ Resolution 65/1.

⁶⁰ Resolution 66/2, Anlage.

⁶¹ A/66/831, Anlage.

unter Begrüßung des Erfolgs der Spiele der XXX. Olympiade und der XIV. Paralympischen Sommerspiele in Bezug auf die internationalen Kontaktprogramme, die darauf gerichtet waren, alle Bereiche der Gesellschaft dazu anzuregen, die Werte der Olympischen Waffenruhe kennenzulernen und zu fördern, in Anerkennung des über die Spiele hinauswirkenden Programms „International Inspiration“ des Vereinigten Königreichs, das 12 Millionen Kindern in 20 Ländern den Zugang zu Sport eröffnet hat, mit dem Ziel, den Dialog, den Frieden und die Entwicklung zu fördern, und mit der Aufforderung an künftige Gastgeber der Olympischen Spiele und der Paralympischen Spiele sowie an andere Mitgliedstaaten, den Sport gegebenenfalls in Aktivitäten zur Konfliktprävention einzubeziehen und die wirksame Umsetzung der Olympischen Waffenruhe während der Spiele zu gewährleisten,

unter Hinweis auf Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁶², in dem das Recht des Kindes auf Spiel und Freizeit festgelegt wird, und das Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“⁶³, in dem die Notwendigkeit betont wird, die körperliche, geistige und emotionale Gesundheit durch Spiel und Sport zu fördern,

sowie unter Hinweis auf Artikel 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁶⁴, in dem das Recht von Menschen mit Behinderungen festgelegt wird, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzunehmen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport⁶⁵ bei der Harmonisierung der von den Regierungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport ergriffenen Maßnahmen einnimmt, die die nach dem Welt-Anti-Doping-Code der Welt-Anti-Doping-Agentur ergriffenen Maßnahmen der Sportbewegung ergänzen,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in dem Bericht der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden „Harnessing the power of sport for development and peace: recommendations to Governments“ (Das Potenzial des Sports in den Dienst von Entwicklung und Frieden stellen: Empfehlungen für die Regierungen), die Mitgliedstaaten ermutigend, die Empfehlungen umzusetzen, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen begrüßend, die das beim Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden angesiedelte Sekretariat der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden unternimmt,

in Anbetracht dessen, dass Indikatoren und Zielgrößen auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter Standards aufgestellt werden müssen, um die Regierungen dabei zu unterstützen, Sport zum festen Bestandteil von bereichsübergreifenden Entwicklungsstrategien zu machen und Sport und Leibeserziehung in internationale, regionale und nationale entwicklungspolitische Maßnahmen und Programme einzubinden, wie in dem Bericht der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden dargelegt,

unter Hinweis auf die Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010, mit der die Generalversammlung die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) schuf, und auf die Chancen, die diese Einheit für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen eröffnet, so auch beim und durch den Sport, und die kontinuierliche Förderung der Frauen im Sport und bei Sportaktivitäten begrüßend, insbesondere die Unterstützung für die stetige Steigerung ihrer Leistungen bei Sportveranstaltungen, woraus sich Möglichkeiten für wirtschaftliche Entwicklung durch Sport ergeben,

hervorhebend, wie wichtig es ist, die Hindernisse für die Teilnahme an Sportveranstaltungen, insbesondere für Teilnehmer aus Entwicklungsländern, weiter abzubauen,

⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶³ Resolution S-27/2, Anlage.

⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁶⁵ Ebd., Vol. 2419, Nr. 43649. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 354; öBGBI. III Nr. 108/2007; AS 2009 521.

unter Betonung der wichtigen Rolle produktiver öffentlich-privater Partnerschaften zur Finanzierung der Sportverwaltungen, der institutionellen Entwicklung sowie der materiellen und sozialen Infrastrukturen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Friedenssicherungsmissionen, besonderen politischen Missionen und integrierten Friedenskonsolidierungsmissionen, die mit Sport befassten Organisationen, Föderationen und Verbände, die Sportler, die Medien, die Zivilgesellschaft, die Hochschulen und den Privatsektor, mit dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zusammenzuarbeiten, um durch Initiativen im Sportbereich eine größere Sensibilisierung der Öffentlichkeit und verstärktes Handeln zugunsten des Friedens und der beschleunigten Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu fördern und die Integration des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden in die Entwicklungsagenda zu begünstigen, indem sie sich an den folgenden Grundsätzen orientieren, die dem Aktionsplan der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden im Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung⁵⁷ entnommen sind:

a) Weltweiter Rahmen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: Weiterentwicklung eines Rahmens zur Stärkung gemeinsamer Zielvorstellungen, Festlegung von Prioritäten und weiteren Sensibilisierung der Öffentlichkeit mit dem Ziel, leicht reproduzierbare Politiken für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu fördern und durchgängig zu berücksichtigen;

b) Politikentwicklung: Förderung und Unterstützung der Integration und durchgängigen Berücksichtigung des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden in den Entwicklungsprogrammen und -politiken, unter anderem in den Mechanismen zur Schaffung von Wachstum und Wohlstand;

c) Mobilisierung von Ressourcen und Programmgestaltung: Förderung innovativer Finanzierungsmechanismen und Abmachungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern auf allen Ebenen, einschließlich des Engagements seitens Sportorganisationen, der Zivilgesellschaft, der Sportler und des Privatsektors, mit dem Ziel, effektive Programme mit nachhaltiger Wirkung zu schaffen;

d) Nachweis der Wirkung: Förderung und Erleichterung gemeinsamer Evaluierungs- und Überwachungsinstrumente, Indikatoren und Zielgrößen, die auf einvernehmlich festgelegten Standards beruhen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, institutionelle Strukturen, angemessene Qualitätsnormen, Politiken und Kompetenzen bereitzustellen und auf diesem Gebiet akademische Forschungsarbeiten und Sachkenntnisse zu fördern, um eine fortlaufende Schulung und Ausbildung von Sportlehrern, Trainern und Führungspersonlichkeiten in den Gemeinwesen sowie den entsprechenden Kapazitätsaufbau im Rahmen von Sportprogrammen im Dienste von Entwicklung und Frieden zu ermöglichen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen Sportorganisationen, auch weiterhin durch die Bereitstellung nationaler Erfahrungen und bewährter Praktiken sowie finanzieller, technischer und logistischer Ressourcen für die Entwicklung von Sportprogrammen die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Kapazitäten für Sport und Leibeserziehung aufzubauen;

4. *ermutigt* die in Ziffer 1 genannten Interessenträger, den Einsatz des Sports als Mittel zur Förderung der Entwicklung und zur Stärkung der Kinder- und Jugendbildung, einschließlich der Leibeserziehung, zur Verhütung von Krankheiten und zur Förderung der Gesundheit, einschließlich der Verhütung von Drogenmissbrauch, zur Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung von Mädchen und Frauen, zur Förderung der Inklusion und des Wohlergehens von Menschen mit Behinderungen und zur Erleichterung der sozialen Inklusion, der Konfliktprävention und der Friedenskonsolidierung zu betonen und voranzubringen;

5. *ermutigt* die Interessenträger und insbesondere die Organisatoren von Massensportveranstaltungen, solche Veranstaltungen zu nutzen, um Initiativen für Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung zu fördern und zu unterstützen sowie bestehende Partnerschaften aus- und neue aufzubauen, die gemeinsamen Strategien, Politiken und Programme zu koordinieren, die Kohärenz und die Synergien zu steigern und gleichzeitig das öffentliche Bewusstsein auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erhöhen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerhalb ihrer Regierung eine Koordinierungsstelle für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu benennen, und dem Büro der

Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden aktuelle Informationen über institutionelle, politische und programmatische Entwicklungen zu übermitteln;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶², das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁶⁴ und das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport⁶⁵ noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihnen bisher nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, des Präsidenten der Generalversammlung, der Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft um die Einhaltung der Olympischen Waffenruhe und ermutigt die künftigen Gastgeber der Olympischen Spiele und der Paralympischen Spiele sowie die anderen Mitgliedstaaten, die wirksame Umsetzung der Waffenruhe zu unterstützen;

9. *weiß* die Führungsrolle *zu schätzen*, die der Sonderberater des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden mit Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden in Fragen wahrnimmt, die mit Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und darüber hinaus zusammenhängen;

10. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die sich zur Förderung des Sports als Mittel für Entwicklung und Frieden verpflichtet haben, sowie andere Interessenträger, wie etwa internationale Sportverbände, Organisatoren weltweiter Massensportveranstaltungen, Sportvereine und -ligen, Stiftungen und den Privatsektor, insbesondere im Sportsektor tätige Wirtschaftsunternehmen, freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu leisten und innovative Partnerschaften mit dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, das ausschließlich durch freiwillige Beiträge finanziert wird, und mit der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden einzugehen, um dem Sonderberater des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden die weitere Wahrnehmung seines Mandats und dem Büro die Fortführung seiner Tätigkeiten zu ermöglichen und dem Büro und dem System der Vereinten Nationen insgesamt Finanzmittel zur Durchführung ihrer Projekte zur Verfügung zu stellen;

11. *begrüßt*, dass die Internationale Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, die am 12. Mai 2011 und am 2. Oktober 2012 zu ihrer zweiten und dritten Plenartagung zusammentrat, anhaltende Anstrengungen unternimmt und dass neben der Arbeitsgruppe für Sport und Kinder- und Jugendentwicklung auch die thematischen Arbeitsgruppen für Sport und Frieden sowie für Sport und Gleichstellungsfragen die Sachtätigkeit aufgenommen haben;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Akteure, sich der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden als Beobachter anzuschließen und sie zu unterstützen, um ihre Tätigkeit zu allen vorgesehenen Themen weiter zu stärken, namentlich im Rahmen der noch ausstehenden thematischen Arbeitsgruppen für Sport und Menschen mit Behinderungen sowie Sport und Gesundheit;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich der Gruppe der Freunde des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden anzuschließen, einer informellen Gruppe der Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen in New York, die als Plattform für die Pflege des Dialogs und die Erleichterung und Förderung der Integration des Sports zur Unterstützung der Ziele der Vereinten Nationen dient, und in dieser Gruppe mitzuwirken;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, namentlich über konkrete Initiativen für eine wirksamere Umsetzung der Olympischen Waffenruhe und über die Fortschritte der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Aktivitäten und der Arbeitsweise des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, und des Treuhandfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden sowie anderer maßgeblicher Akteure bei der Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und der Politikempfehlungen der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, eine Übersicht über den Beitrag des Sports zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele im Zeitraum bis 2015 zu geben und einen aktualisierten Aktionsplan für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt „Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/18

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 28. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.25 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowenien, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

67/18. Erziehung zur Demokratie

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen, namentlich der darin verankerten Grundsätze und Ziele, und in der Erkenntnis, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

sowie in Bekräftigung des Rechts eines jeden Menschen auf Bildung, das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁶, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁶⁷, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶⁸, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁹, dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁷⁰ sowie in anderen einschlägigen Übereinkünften verankert ist,

unter Hinweis auf den Aktionsplan für die zweite Phase (2010-2014) des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung⁷¹,

bekräftigend, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht⁷²,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷³, in der die Mitgliedstaaten sich verpflichteten, keine Mühe zu scheuen, um die Demokratie zu fördern und die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich des Rechts auf Entwicklung zu stärken, und den Beschluss trafen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vollinhaltlich zu achten und ihr Geltung zu verschaffen, sich um den vollen Schutz und die Förderung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte für alle in allen Ländern zu bemühen und in allen Ländern die Kapazitäten zur Anwendung der Grundsätze und Verfahren der Demokratie und zur Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten, zu stärken,

aner kennend, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört,

⁶⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁶⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶⁹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁷⁰ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008.

⁷¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II, Resolution 15/11.

⁷² Resolution 60/1, Ziff. 135.

⁷³ Resolution 55/2.